

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 13. Januar 1936

Nr. 5

Das Reichszollblatt erscheint in zwingloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen von Madrid beigetretene Länder: ermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretene Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936 S. 25
Grenzerleichterungen für ausländische Kraftfahrer aus Anlaß der Olympischen Spiele S. 26

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936

I. Abgabenrechtliche Erleichterungen (s. auch unter V).

1. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern abzusehen bei der Einfuhr von Lebensmitteln einschließlich Weinen und Tabakwaren, Arzneiwaren und Massagestoffen, die ausländische olympische Kämpfer über den Reisebedarf hinaus für ihren eigenen Verbrauch im Reisegepäck mitführen, wenn der einzelne Reisende durch Paß und Olympia-Ausweis nachweist, daß er an den Olympischen Spielen teilnimmt.
2. Die Präsidenten der Landesfinanzämter Berlin, Nordmark in Kiel und München sind außerdem ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern abzusehen bei der Einfuhr
 - a) von Einzelsendungen an Lebensmitteln einschließlich Weinen und Tabakwaren, Arzneiwaren, Massagestoffen, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, daß die Sendungen für ausländische olympische Kämpfer bestimmt sind,
 - b) von Geschenksendungen (Überraschungsendungen) für die olympischen Mannschaften, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, daß die Sendungen für ausländische olympische Kämpfer bestimmt sind und wenn sie mengenmäßig dem Bedarf der Mannschaften entsprechen.
3. Der Präsident des Landesfinanzamts Berlin ist weiter ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung von Zöllen und Verbrauchssteuern abzusehen bei Lebensmitteln, die nach besonderer Liste in Sammelsendungen zur Verpflegung der olympischen Kämpfer eingeführt werden, wenn das Organisationskomitee bescheinigt, daß die

Sendungen für ausländische olympische Kämpfer bestimmt sind.

Zu 1 bis 3. Diese Befugnisse dürfen auf nachgeordnete Zollstellen übertragen werden.

Den ausländischen olympischen Kämpfern sind sonstige ausländische Reisende gleichzustellen, die im Besitz eines Passes und eines Olympia-Ausweises sind.

II. Pflanzenschutzpolizeiliche Erleichterungen

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß auf die pflanzenschutzpolizeiliche Untersuchung des zur XI. Olympiade eingeführten untersuchungspflichtigen ausländischen frischen Obstes und Gemüses in demselben Umfang verzichtet wird, wie für diese Waren Erlaß der Zölle und Verbrauchssteuern zugestanden worden ist. Von dieser Vergünstigung bleiben Kartoffeln wegen der Gefahr der Einschleppung des Kartoffelkäfers ausgeschlossen.

III. Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Verordnung des Reichsministers des Innern über die Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer vom 31. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 2).

Auf Grund des § 25 a des Gesetzes über Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447)¹⁾ wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die bis zur Beendigung der olympischen Spiele im Jahre 1936 aus dem Auslande zur Verpflegung der ausländischen olympischen Kämpfer und ihres Begleitpersonals eingehen und von den Zollbehörden als solche anerkannt werden.

¹⁾ RZBl. S. 525

§ 2

In Abweichung von § 13 Abs. 1 des Fleischbeschau-gesetzes unterliegen die im § 1 bezeichneten Sendungen keiner amtlichen Auslandsfleischschau, wenn sie von den olympischen Kämpfern bei der Einreise nach Deutschland selbst mitgeführt werden.

Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zer-kleinertem Fleisch sind auch dann nicht der Auslands-fleischschau unterworfen, wenn sie als Post- oder Frachtgut eingehen.

Die übrigen im Post- und Frachtverkehr eingehenden Sendungen unterliegen der amtlichen Untersuchung in der Auslandsfleischschau stelle des Ortes, an dem die Kämpfe stattfinden.

IV. Sicherheitspolizeiliche Erleichterungen

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern und der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung — Abwicklungsstelle — haben Ermächtigung erteilt zur Einfuhr von Waffen (Gewehre, Pistolen, Revolver und Seitenwaffen) und Munition zur Benutzung durch aus-ländische olympische Kämpfer bei dem Militär-Sti-Patrouillenlauf in Garmisch-Partenkirchen oder bei dem Schießwettbewerb in Berlin-Wannsee, die

- a) in ihrem Reisegut oder
- b) als Einzelsendung oder
- c) in Sammelsendungen eingeführt werden, wenn

zu a) der einzelne Reisende durch Paß und Olympia-Ausweis nachweist, daß er an den olympischen Spielen teilnimmt,

zu b) und c) das Organisationskomitee bescheinigt, daß die Sendungen für ausländische Kämpfer bestimmt sind.

Die Ermächtigung gilt auch für die Wiederausfuhr dieser Waffen.

V. Grenzerleichterungen für ausländische Kraftfahrer

(s. nachstehende Verfügung vom 10. Januar 1936, Z 1253 — 1062 II)

RfM. vom 10. Januar 1936 — Z 1253 — 6 II

Grenzerleichterungen für ausländische Kraftfahrer aus Anlaß der Olympischen Spiele

I

Zur Erleichterung der Einreise von Ausländern in Kraftfahrzeugen zu den Olympischen Spielen in Garmisch-Partenkirchen im Februar und in Berlin im August 1936 werden von allen Grenzzollstellen auf mündlichen Antrag Olympia-Zollvormerksscheine gegen eine Gebühr von 1 RM nach den folgenden Bestimmungen ausgegeben:

Maister

1. Antragsberechtigt sind nur ausländische Reisende, die ein ausländisches Personenkraftfahrzeug (Wagen, Autobus, Kraftrad) einbringen, keinen Zollpassierschein (Triptych, Carnet de passages) besitzen, dagegen im Besitz eines gültigen Reisepasses sind. Reisenden, die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Abgabengesetze oder gegen die Ein- oder Ausfuhrverbote oder gegen die Devisenbestimmungen bestraft sind oder solcher Zuwiderhandlungen verdächtig sind, kann die Ausstellung des Olympia-Zollvormerksscheins versagt werden. Der Besitz eines Olympia-Ausweises oder einer Olympia-Besucherkarte ist nicht Voraussetzungen der Erteilung.

2. Die Olympia-Zollvormerksscheine werden nur ausgegeben in der Zeit vom
 - a) 1. bis 16. Februar,
 - b) 25. Juli bis 16. August 1936.
3. Die Olympia-Zollvormerksscheine berechtigen den Einbringer im Falle
 - zu 2a) zur mehrmaligen Ein- und Ausreise während der Zeit vom 1. bis 16. Februar 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 1936,
 - zu 2b) zur einmaligen Einreise während der Zeit vom 25. Juli bis 16. August 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 25. Juli bis 16. September 1936
 ohne Sicherheitsleistung für die Abgaben, die für das abgefertigte Fahrzeug geschuldet werden.
4. Die Zollstelle prüft Fahrzeug und Fahrzeugpapiere und stellt den Olympia-Zollvormerksschein in Übereinstimmung mit diesen aus.

Der Reisende hat die Verpflichtungserklärung auf der Durchschrift des Scheins (Ziff. 5) zu unterzeichnen.
5. Die Olympia-Zollvormerksscheine werden in Blöcken zu je 10 oder 50 Doppelstücken hergestellt. Die Blöcke und die Doppelstücke jedes Blocks sind je mit fortlaufenden Nummern versehen. Die grüne, zum Austrennen mit Lochung versehene Urschrift jedes Doppelblatts ist zur Ausgabe an den Reisenden, die weiße Durchschrift zum Verbleib im Block bestimmt.

Für den Bezug, die Aufbewahrung und Verwaltung der Blöcke gelten die Bestimmungen der §§ 30, 38 A.R.D. sinngemäß.

Die Blöcke sind — zunächst nur für den voraus-sichtlichen Bedarf für die Winter-Olympiade — vom Reichsfinanzzeugamt zu beziehen.
6. Für jeden Zollvormerksschein wird eine Gebühr von einer RM erhoben, zu deren Annahme die Abfertigungs-beamten ermächtigt sind. Über die Einzahlung der Gebühr wird nur auf dem Zollvormerksschein Quittung erteilt. Die Gebühr wird beim Einzelplan XV Kap. 3 Titel 3 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts gebucht.

Bei der Buchung der Gebühren im Einnahmebuch WVerw. braucht nur die Block- und Blattnummer angegeben zu werden; die Buchung der Gebühren für mehrere Vormerksscheine unter einer Einnahmebuchnummer ist zulässig (z. B. Block Nr. 5 Blatt 7 bis 25 = 19 RM). Auf den einzelnen Durchschriften der Vormerksscheine, die aus den Blöcken nicht gelöst werden dürfen, gibt der Kassier die Buchungsnummer und den Tag der Buchung unter Beifügung seiner Unterschrift und Amtsbezeichnung an. Die Blöcke werden Belege zum Einnahmebuch WVerw. und mit diesem zur Bücherprüfung vorgelegt. Bei der Vorlage zur Bücherprüfung noch nicht erledigte Vormerksscheine werden durch eine Zweitausfertigung der nach Ziff. 10 zu erstattenden Nichtstellungsmeldung über-wacht. Der Kassenaufsichtsbeamte bescheinigt auf der Durchschrift des Vormerksscheins die weitere Über-wachung durch die Zweitausfertigung der Nicht-stellungsmeldung.
7. Verlängerung der Wiederausfuhrfristen ist unzu-lässig. Der Reisende kann aber, wenn er das Fahr-zeug innerhalb der Gültigkeitsdauer des Olympia-Zollvormerksscheins gestellt, bei jeder Zollstelle (auch im Inneren) Abfertigung des Fahrzeugs beantragen
 - a) entweder auf einen bis zu einem Jahr gültigen Einfuhrzoll-Vormerksschein (KraftWerbbl. S. 16 und Anl. 6), wenn er für die Abgaben Sicher-heit leistet, oder

(Grünes Papier)

(Vorberseite)

Block Nr.

Blatt Nr.

Urschrift

Ausfertigungszollamt:

Bezirk des Landesfinanzamts:

Olympia-Zollvormerkschein

Gültig zur: mehrmaligen Ein- und Ausreise während der Zeit vom 1. bis 16. Februar 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 1936*),
einmaligen Einreise während der Zeit vom 25. Juli bis 16. August 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 25. Juli bis 16. September 1936*)
über jedes deutsche Grenzzollamt ohne Sicherheitsleistung
für einen Personenkraftwagen, Autobus, Kraftrad mit (ohne) Beiwagen*)

Heimatstaat:

Polizeiliches Kennzeichen des Heimatstaats:

Fahrgestell: { Marke:
(Chassis) { Nummer:

Motor: { Marke:
{ Nummer:

Aufbau: { Marke:
(Karosserie) { Nummer:

des Fahrzeugs: { Gewicht: kg
{ Wert:

Ersatzräder:

Ersatzreifen:

Sonstige Zubehörteile:

Ausgestellt für:
(Einzutragen auf
Grund der Angaben
des Reisepasses)

Name:
Wohnort: Land:
Straße: Nr.

Ausfertigungsgebühr von einer *RM* bezahlt.

Das oben beschriebene Fahrzeug ist heute — erstmalig*) — zum vorübergehenden Gebrauch in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden.

(Dienststempel)

(Datum)

1936

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Abfertigungsbeamten)

Ausgangsbestätigung

Das oben beschriebene Kraftfahrzeug ist heute endgültig aus dem deutschen Zollinland ausgeführt worden.

1936.

(Dienststempel)

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Abfertigungsbeamten)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

[Rückseite der Urchrift]

Zur Beachtung für den Inhaber des Scheins!

1. Mehrmalige Ein- und Ausreise innerhalb der Gültigkeitsdauer ist nur zulässig, wenn sie auf der Vorderseite ausdrücklich zugelassen ist.
2. Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.
 Will der Inhaber mit seinem Fahrzeug länger in Deutschland bleiben, so kann er das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer unter Abgabe des Scheins bei jeder deutschen Zollstelle (auch im Inneren) neu abfertigen lassen
 - a) entweder auf einen bis zu einem Jahr gültigen Einfuhrzoll-Vormerkschein; wenn er Sicherheit für die für das Fahrzeug geschuldeten Abgaben (Zoll, Umsatzausgleichsteuer, Leuchtmittelsteuer) leistet, oder
 - b) auf einen Zollpassierschein (Triptyk, Carnet de passages), den er sich bei der zuständigen Stelle (Automobilklub, Intergerant AG.) zu beschaffen hat.
3. Hat der Inhaber den Schein verloren, so kann er sich unter Vorführung des Fahrzeugs bei der Ausgangszollstelle, aber auch bei jeder Zollstelle im Inneren, ein Ersatzpapier gegen Zahlung einer Gebühr von einer Reichsmark ausstellen lassen.
4. Durch die Überschreitung der Wiederausfuhrfrist werden die für das Fahrzeug geschuldeten Abgaben fällig. Der Vormerkscheinnehmer hat außerdem Bestrafung sowie die Beschlagnahme und Einziehung des Fahrzeugs zu gewärtigen.
 Die gleichen Folgen hat die Überlassung des Fahrzeugs zur Benutzung an andere in Deutschland.
 Die Grenzzollstellen sind ermächtigt, Fristüberschreitungen zu genehmigen, die durch Unfall, Verkehrsstörungen und ähnliche unabwendbare Zufälle herbeigeführt sind, wenn über das Hindernis und dessen Dauer eine amtliche Bestätigung einer Zoll- oder Polizeibehörde vorgewiesen wird.
5. Bei jeder Ausreise aus Deutschland ist der Schein unaufgefordert der Ausgangszollstelle vorzulegen, bei der endgültigen Ausreise abzugeben.

Bestätigungen vorläufiger Ausfahrten und späterer Einfahrten

Ausfahrt am:	Einfahrt am:	Ausfahrt am:	Einfahrt am:
Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:
Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:
Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel
(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)

Ausfahrt am:	Einfahrt am:	Ausfahrt am:	Einfahrt am:
Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:
Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:
Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel
(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)

Ausfahrt am:	Einfahrt am:	Ausfahrt am:	Einfahrt am:
Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:
Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:
Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel
(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)

Ausfahrt am:	Einfahrt am:	Ausfahrt am:	Einfahrt am:
Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:	Ersatzräder:
Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:	Ersatzreifen:
Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel	Dienststempel
(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)	(Unterschr., Amtsbez.)

(Weißes Papier)

Block Nr. _____

Blatt Nr. _____

Durchschrift

Ausfertigungszollamt: _____

Bezirk des Landesfinanzamts: _____

Olympia-Zollvormerkschein

Gültig zur: mehrmaligen Ein- und Ausreise während der Zeit vom 1. bis 16. Februar 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 17. Februar bis 16. März 1936*),
einmaligen Einreise während der Zeit vom 25. Juli bis 16. August 1936 und zur Ausreise in der Zeit vom 25. Juli bis 16. September 1936*)

über jedes deutsche Grenzzollamt ohne Sicherheitsleistung
für einen Personenkraftwagen, Autobus, Kraftrad mit (ohne) Beiwagen*)

Heimatstaat: _____

Polizeiliches Kennzeichen des Heimatstaats: _____

Fahrgestell: { Marke: _____
(Chassis) { Nummer: _____

Motor: { Marke: _____
{ Nummer: _____

Aufbau: { Marke: _____
(Karosserie) { Nummer: _____

des Fahrzeugs: { Gewicht: _____ kg
{ Wert: _____

Ersatzräder: _____

Ersatzreifen: _____

Sonstige Zubehörteile: _____

Ausgestellt für:
(Einzutragen auf
Grund der Angaben
des Reisepasses)

Name: _____
Wohnort: _____
Straße: _____

Land: _____

Nr. _____

Ausfertigungsgebühr von einer *R.M.* bezahlt.

Das oben beschriebene Fahrzeug ist heute — erstmalig*) — zum vorübergehenden Gebrauch in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden.

(Dienststempel) _____

(Datum) _____

1936

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Abfertigungsbeamten)

Verpflichtungserklärung des Vormerkscheinnehmers

Ich verpflichte mich, das oben beschriebene Kraftfahrzeug innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus Deutschland wieder auszuführen und den Vormerkschein beim endgültigen Austritt beim Ausgangszollamt abzugeben. Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich im Falle der nicht rechtzeitigen Wiederausfuhr die Abgaben für das Fahrzeug zu entrichten habe, ferner Bestrafung sowie Beschlagnahme und Einziehung des Fahrzeugs gewärtige.

1936

(deutliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

b) auf einen Zollpässierschein (Triptyk, Carnet de passages), den er bei der zuständigen Stelle (Automobilklub, Intergarant AG.) beschafft hat.

Der Olympia-Zollvormerkschein ist abzugeben.

Die Ausgangszollstelle ist ermächtigt, eine Überschreitung der Wiederausfuhrfrist zu genehmigen, wenn durch amtliche Bescheinigung einer Zoll- oder anderen Behörde nachgewiesen wird, daß die Überschreitung durch Unfall, Verkehrsstörungen und ähnliche unabwendbare Zufälle herbeigeführt ist.

8. Beim Austritt hat die Ausgangszollstelle die Urschrift mit der Ausgangsbescheinigung zu versehen und der Ausfertigungszollstelle binnen 3 Tagen zu übersenden.

Entsprechend hat im Falle der Ziff. 7 Abs. 1 die Zollstelle zu verfahren, bei der das Fahrzeug zur Neuabfertigung gestellt ist.

Wird bei der Ausgangszollstelle der Verlust eines Olympia-Zollvormerkscheins gemeldet, so ist mit dem Verlierer eine Verhandlung aufzunehmen, die die für einen Olympia-Zollvormerkschein erforderlichen Angaben enthält, und der von dem Verlierer angegebenen Eingangszollstelle zu übersenden. Wird der Verlust unter Vorführung des Fahrzeugs bei einer Zollstelle im Inneren gemeldet, so ist die gleiche Verhandlung aufzunehmen und dem Verlierer zur Abgabe bei der Ausgangszollstelle auszuhändigen. Die Ausgangszollstelle hat mit der Verhandlung nach

Abs. 1 zu verfahren. Für die Aufnahme der Verhandlung ist eine Gebühr von 1 R.M. zu erheben, die auf Grund einer Durchschrift der Verhandlung bei Kap. XV 3 Tit. 3 der Einnahmen des ordentlichen Haushalts zu buchen ist.

9. Die Ausfertigungszollstelle legt die zurückgelangte Urschrift oder Verhandlung (Ziff. 8 Abs. 3) in den Bloc ein, dem die Urschrift entnommen ist, und durchkreuzt die zugehörige Durchschrift.
10. Die Ausfertigungszollstelle hat die nicht erledigten Olympia-Zollvormerkscheine bis zum 10. April bzw. 10. Oktober 1936 dem vorgeordneten Hauptzollamt zu melden. Die Meldungen haben alle Angaben der Durchschrift zu enthalten. Das Hauptzollamt stellt die erforderlichen Ermittlungen nach dem Verbleib der nicht nachgewiesenen Fahrzeuge an und benachrichtigt die in Frage kommenden Zollfahndungsstellen.

II

In der Zeit vom 1. bis 16. Februar und vom 25. Juli bis 16. August 1936 ist bei ausländischen Personenkraftfahrzeugen (Wagen, Autobussen, Kraftträdern) das im Hauptbehälter eingebrachte, dem Motor unmittelbar zuführbare Treiböl abgabenfrei zu lassen. Die Beschränkung der Abgabefreiheit auf 20 Liter (KraftMerkbl. S. 26/28) wird für diese Zeit und die genannten Fahrzeuge aufgehoben.

RfM. vom 10. Januar 1936 — Z 1253 — 1062 II